Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 96

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Schwerbeschädigtengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird wie folgt ergänzt:

1. § 40 erhält folgenden Absatz 4:
   „(4) Vom 1. November 1953 bis zum 28. Februar 1954 ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Ausgleichabgabe in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe c nach einem Pflichtsatz von 6 vom Hundert zu berechnen, soweit nicht auf Grund der Verordnungen nach § 3 Abs. 2 oder auf Grund von Einzelfestsetzungen nach § 3 Abs. 4 ein anderer Pflichtsatz vorgeschrieben ist."
2. In § 42 Abs. 1 werden hinter „1. November 1953" die Worte eingefügt: „nach Maßgabe des § 40 Abs. 4".

Artikel II

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Bonn, den 1. Dezember 1953

Dr. Atzenroth
Dr. Dehler und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,